

Grundsatzvereinbarung

vom 30. August 2019

zwischen

Kieswerk Aebisholz AG

Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen

(«KW Aebisholz»)

und

Einwohnergemeinde Oensingen

Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

(«EG Oensingen»)

und

Einwohnergemeinde Kestenholz

Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz

(«EG Kestenholz»)

und

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

(«BJD»)

(zusammen die «Parteien»)

betreffend

Erschliessung Aebisholz, Oensingen



AUSGANGSLAGE

- A. Am Standort Aebisholz (Oensingen) wird seit 1959 Kies abgebaut. Derzeit betreibt die Kieswerk Aebisholz AG am Standort eine Kiesgrube mit Auffüllung, eine B-Deponie, eine Recyclinganlage für mineralische Bauabfälle und ein Kies- und Betonwerk (Betriebe Aebisholz). Die vor Ort ausgeführten Tätigkeiten sichern unter anderem für die Kantonsmitte die Umsetzung des 2009 beschlossenen kantonalen Deponiekonzeptes. Der heutige Betrieb ist mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan geregelt. Das bewilligte Kiesvorkommen ist in wenigen Jahren ausgeschöpft, weshalb eine Erweiterung der Kiesgrube geplant ist (Erweiterungsplanung). Das Richtplanverfahren hierzu steht vor dem Abschluss und erste Projektierungsarbeiten (Vorprojekt) als Vorbereitung für die kommende kantonale Nutzungsplanung wurden bereits ausgelöst.
- B. Die bestehende, rechtskräftige Strassenerschliessung erfolgt über die Erschliessungsstrasse Aebisholz, welche die Betriebe Aebisholz mit dem übergeordneten Strassennetz verbindet (vgl. Planbeilage; nachfolgend kurz «Erschliessung Aebisholz»). Diese Strasse wurde von der KW Aebisholz auf eigene Kosten gebaut und der EG Oensingen zu Eigentum übergeben. Über den Unterhalt besteht eine Vereinbarung mit der EG Oensingen.
- C. Hauptsächlich ausgelöst durch den geplanten Ausbau der Nationalstrasse A1 auf 6 Spuren zwischen Luterbach und Härkingen (Projekt des Bundesamts für Strassen ASTRA) sind im Raum Oensingen-Kestenholz in den nächsten Jahren mehrere grosse Verkehrsprojekte geplant, welche die Verkehrsflüsse verändern werden und mit welchen die Strassensituation optimiert werden soll. Es handelt sich vor allem um die Projekte Autobahnanschluss Oensingen Süd und Oensingen Nord sowie um die Verkehrsentlastung Oensingen, mit welchen der Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz das Kantons- bzw. Gemeindestrassennetz im Raum Oensingen anpassen wollen (nachfolgend kurz «Projekte im örtlichen Umfeld» genannt).
- D. Die gegenwärtige Erschliessung Aebisholz erfüllt ihren Zweck und gestattet namentlich einen reibungslosen Kiesabbau- und Auffüllbetrieb; dementsprechend basiert auch die Erweiterungsplanung auf dieser Erschliessungsrouten. Das Verkehrsaufkommen und die Materialflüsse ergeben sich aus dem Umweltverträglichkeitsbericht; die übergeordneten Materialflüsse werden durch allfällige Optimierungen der Erschliessung nicht beeinflusst. Es existieren gewisse Konfliktbereiche insofern, als Gruben- und Langsamverkehr bestimmte Strassenabschnitte gemeinsam nutzen. Zudem bestehen Probleme aufgrund



zu enger Platzverhältnisse beim Kreuzen von KW-LKW auf der Breitfeldstrasse nördlich der Dünnernbrücke Z54 B. Weiter besteht ein erhebliches Gefahrenpotential der KW-LKW beim Einmünden in und von der Jurastrasse in die Breitfeldstrasse.

- E. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat das Projekt für den Ausbau der Nationalstrasse A1 im Jahr 2018 öffentlich aufgelegt. Zur Zeit der Unterzeichnung vorliegender Vereinbarung werden Einsprachen gegen das Projekt behandelt. Die EG Oensingen, die EG Kestenholz sowie die KW Aebisholz gehören zum Kreis der Einsprecher, während der Kanton Solothurn eine Stellungnahme zum Projekt eingereicht hat. Die Eingaben betreffen allesamt die Erschliessungssituation an die Nationalstrasse während der Bauphase.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND ZWECK

Vorliegende Vereinbarung stellt sicher, dass die bestehende Erschliessungsrouten ihrer Funktion und Beschaffenheit entsprechend von allen Verkehrsteilnehmern zweckentsprechend, zuverlässig und sicher benützt werden kann und die Parteien im Rahmen der vorgenannten Projekte zur Neuorganisation des Verkehrsnetzes auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze einheitlich und koordiniert vorgehen (Phase «Erschliessung BESTEHEND»).

Vorliegende Vereinbarung regelt sodann die Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit der Parteien im Zusammenhang mit einer allfälligen neuen Erschliessung des Standorts Aebisholz («Phase Erschliessung NEU»).

Die Parteien verständigen sich auf die nachfolgenden Grundsätze und Ziele, welche sie je in ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich beachten bzw. umsetzen.

2. PHASE «ERSCHLIESSUNG BESTEHEND»

- a) Der Betrieb des Standorts Aebisholz Oensingen (Kiesabbau und Auffüllung der Kiesgrube Aebisholz) erfolgt vor, während und nach dem Ausbau der Nationalstrasse A1 auf 6 Spuren sowie anlässlich der Umsetzung weiterer Projekte im örtlichen Umfeld stets lückenlos.
- b) Die Nutzungsplanung zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz basiert auf der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bestehenden Strassenerschliessung, die vom Ausbau der Nationalstrasse A1 auf 6 Spuren sowie der Verwirklichung weiterer Projekte



im örtlichen Umfeld unverändert und unabhängig fortgeführt und abgeschlossen wird.

- c) Die Strassenerschliessung des zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bewirtschafteten Abbau- und Auffüllperimeters sowie des geplanten Erweiterungsgebiets bleibt stets sichergestellt und funktioniert reibungslos.
- d) Der Langsamverkehr entlang der Strassenerschliessung bleibt stets gewährleistet. Die KW Aebisholz nimmt namentlich besondere Rücksicht auf Schulkinder im Bereich der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gemeinsam mit dem Grubenverkehr genutzten Strassenabschnitte (Kreuzungsbereich). Die Parteien sorgen dafür, dass sich der Langsamverkehr nicht auf weitere Strassenabschnitte der Erschliessung Aebisholz ausdehnt.
- e) Die Erschliessung darf auch von Projektverzögerungen nicht tangiert werden. Nicht vermeidbare, zwingende temporäre Umleitungen sind auf dem Minimum zu halten und gleichwertige Alternativrouten zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Parteien streben ein möglichst optimales Verkehrssystem sowie generell eine Entlastung des Raums Oensingen an und sind, sofern nötig und möglich, bereit, im Rahmen der Gesetzgebung sowie der vorliegenden Vereinbarung in ihre Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche fallende Beiträge zu erbringen.
- g) Die EG Oensingen und das BJD prüfen, ob im Zuge der Entlastung Oensingen eine Optimierung der Erschliessung Aebisholz möglich ist. Die Parteien sind sich einig, dass aus dem Variantenvergleich die Variante 2B (vgl. Planbeilage) weiterbearbeitet werden soll.

3. PHASE «ERSCHLIESSUNG NEU»

Eine Neuordnung der Erschliessung Aebisholz erfolgt nur, wenn alle Parteien sich auf eine solche geeinigt haben und basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a) Eine allfällige Änderung der bestehenden Erschliessung Aebisholz erfolgt nach den Rahmenbedingungen der vorliegenden Vereinbarung.
- b) Die EG Oensingen legt Erschliessungspläne für allenfalls neue, optimierte Erschliessungen des Standorts Aebisholz frühestens ab Genehmigung der Erweiterungsplanung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Rechtskraft RRB) öffentlich auf.



- c) Die KW Aebisholz wirkt an der Prüfung von Varianten zur Optimierung der Erschliessung Aebisholz mit, namentlich durch Sitzungsteilnahme und Prüfung der Auswirkungen auf den Betrieb des Standorts.
- d) Über den Kostenteiler für die Erstellung einer allfälligen neuen Erschliessung treffen die Parteien zu gegebener Zeit eine separate, sich am Gesetz orientierende Vereinbarung. Die KW Aebisholz beteiligt sich höchstens in dem Umfang an den Kosten, wie ihr aus einer neuen Erschliessung über die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bestehende Erschliessung hinausgehende, zusätzliche Vorteile erwachsen.

4. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Parteien arbeiten im Sinne der vorliegenden Vereinbarung eng zusammen und informieren sich gegenseitig regelmässig in geeigneter Form. Sie können dazu ein Kontakt- und Dialoggremium oder eine Projektorganisation einrichten. Die Federführung für die Koordination bis zur Phase Vorprojekt hat das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT), wobei das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn (ARP) mit einbezogen wird.

Die Projekte werden beförderlich und im Sinne dieser Vereinbarung vorangetrieben, namentlich die Entlastung Oensingen.

Die Parteien treten gegenüber dem Bundesamt für Strassen ASTRA mit einheitlichen Positionen bezüglich Erschliessungssachse und Finanzierung auf, über welche zuvor stets eine Verständigung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung erzielt worden ist.

5. UMSETZUNG DER VORLIEGENDEN VEREINBARUNG

Im Zuge der fortschreitenden Planung und Konkretisierung des Projekts des Bundesamts für Strassen ASTRA und der weiteren Projekte im örtlichen Umfeld werden die Parteien nötigenfalls bezüglich der Optimierung der Erschliessung Aebisholz eine Detailvereinbarung treffen, welche Fragen wie Projektierung, Linienführung, Verkehrsmassnahmen, Kostentragung etc. näher regelt und welche diese Grundsatzvereinbarung konkretisiert.



6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien sofort in Kraft.

Allfällige Differenzen sind einvernehmlich im Sinn und Geist dieser Vereinbarung beizulegen.

Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, verbunden mit der Verpflichtung zur jeweiligen Weiterübertragung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (Gültigkeitserfordernis), einschliesslich der Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Die Kosten dieser Vereinbarung trägt jede Partei je selber.

Die Planbeilage im Anhang bildet integrierender Bestandteil dieser Grundsatzvereinbarung.

Die Vereinbarung wird in vier Originalen ausgefertigt, für jede Partei ist ein Original bestimmt.

The image shows five handwritten signatures in blue ink, arranged horizontally from left to right. The signatures are stylized and appear to be initials or names of the parties involved in the agreement.

Kieswerk Aebisholz AG

Oensingen, den 2.9.2019



Bruno Müller



Martin Gutknecht

Einwohnergemeinde Oensingen

Oensingen, den 10.5.2019



Fabian Gloor
Gemeindepräsident



Silvia Jäger
Leiterin Verwaltung

Einwohnergemeinde Kestenholz

Kestenholz, den 24.09.2019



Arno Bürgi
Gemeindepräsident

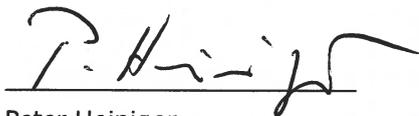


Marco Bürgi
Gemeindeschreiber

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

Solothurn, den 17.9.19

Amt für Verkehr



Peter Heiniger
Kantonsingenieur

Amt für Raumplanung



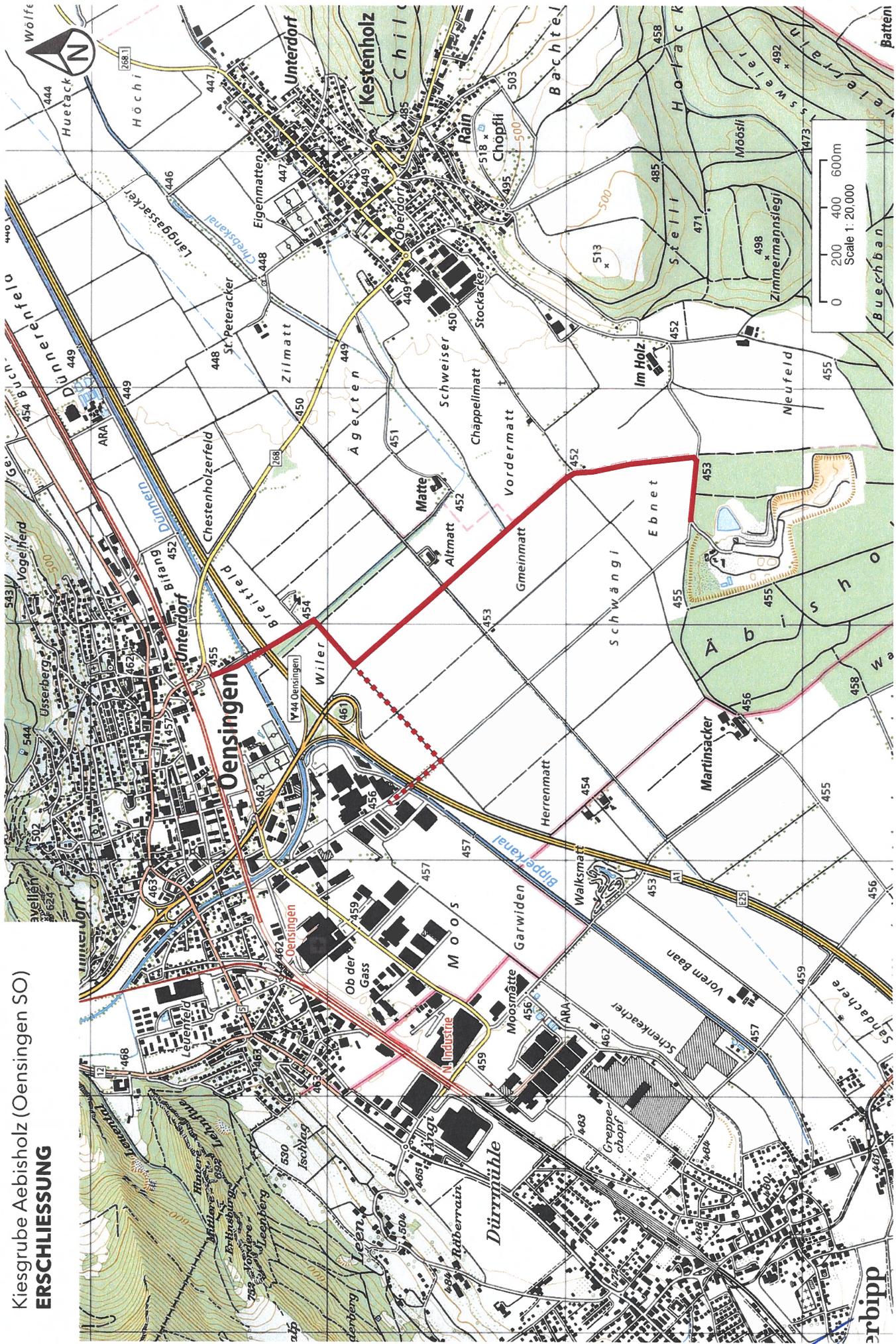
Sacha Peter
Kantonsplaner

Anhang:

Planbeilage Bestehende Erschliessung Aebisholz und Linienführung Variante 2B

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.

Kiesgrube Aebischholz (Oensingen SO)
ERSCHLIESSUNG



heutige Erschliessung

Variante 2b

Handwritten signature in blue ink.